Rosten für die gesetlich festgestellten Ginrichtungen, nämlich für die Ausführung des gesetlich festgestellten Programms der Entwicklung des Beeres und ber Flotte megen anderer als zwingender Brunde, Die bei Erlag bes Befeges nicht vorausgefest werben tonnten, ablehnen murbe; bal. bie Erklärung bes Staatsfetretars bes Reichs-Marineamts v. Tirvik in ber Reichstagsfigung v. 27. Märg 1906 St.B. 2331 C. Solche zwingenben Brunde find felbst theoretisch taum bentbar. Man tonnte vielleicht an eine alle Erwartungen überfteigenbe Überlaftung bes Etats benten, bie fich aus abnorm fcblechten Wirtichaftsjahren ober anderen außergewöhnlichen Ereignissen ergibt. In solchen Fällen wird aber die Frage kaum praktisch werben, weil anzuehmen ift, bag bann bie Berbundeten Regierungen, für bie biefe Grunde feine geringere Rolle frielen konnen, von der Anforderung ber fraglichen Summen Abstand nehmen und in Ubereinstimmung mit bem Reichstag das Gefet über die Friedensprafengftarte beg. das Alottengefek durch Berlangsamung seiner Ausführung stillschweigend oder ausbrucklich in seinem programmatischen Teile außer Kraft seten würden. Die genannten Befete wurden finnlos und überfluffig fein, wenn barin nicht bas beiberfeitige, bie Berbunbeten Regierungen wie den Reichstag binbenbe Berfprechen lage, daß für ben im Gefet angegebenen Beitraum, ben bis jur Aufhebung ober Abanberung bes Gefetes biejenigen Tatfachen, bie burch bas Gefet festgelegt find, bei ber Ctateberatung nicht mehr in Frage geftellt werben burfen. In biefem Sinne hat J. B. ber Abg. Gneift im tonft. Reichstag (Sigung v. 8. April 1867 St.B. 630) "bie gefetliche Fixierung einzelner fpezieller Etats" gerabe als bas Mittel bezeichnet, bas geeignet fei, Konflitte zwischen Regierung und Boltsvertretung zu verhindern, mahrend er gleichzeitig bas bamals für bie Armee angewendete Spftem ber gefetlicen Fixierung eines Baufchquantums, also ber zahlenmäßigen Feststellung bes gangen orbentlichen Stats ber Beeresberwaltung befampfte, weil baburch die Mitarbeit der Bolfsvertretung völlig aufgehoben merbe.

Artifel 72.

Über die Berwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichstanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

- I. Die Organisation ber Rechnungslegung.
 - a) Der Rechnungshof für das Deutsche Reich.
 - b) Der Gegenstand ber Rechnungslegung.
- 11. Die Entlaftung.

I. Die Organisation ber Rechnungslegung.

a) Der Rechnungshof für bas Deutsche Reich.

Nach Urt. 72 ift die Rechnung durch den Reichskanzler dem Bundesrat und Reichstag zu legen. Diese beiden Korporationen sind aber ihrer ganzen Natur und Zusammensehung nach sowie mit Rücksicht auf ihre anderen verfassungsmäßigen Ausgaben nicht dazu bestimmt, die enorme Detailarbeit zu leisten, die eine sachgemäße und genaue Rechnungskontrolle eines so

Dambitid, Deutiche Reichsverfaffung.

 ∞

42